

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2003/9/23 V75/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.2003

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8500 Straßen

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

Stmk LStVG 1964 §8 Abs3

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Michaelerberg vom 08.03.02 betreffend Auflassung eines öffentlichen Weges

Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung einer Verordnung betreffend Auflassung eines öffentlichen Weges mangels Eingriffs in die Rechtssphäre des Antragstellers angesichts des Bestehens einer anderen Zufahrtmöglichkeit zu den im Eigentum des Antragstellers stehenden Grundstücken

Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Michaelerberg vom 08.03.02 betreffend Auflassung eines öffentlichen Weges.

Es besteht noch eine andere Möglichkeit der Zufahrt zu den im Eigentum des Antragstellers stehenden Grundstücken, nämlich über eine Landesstraße, eine Gemeindestraße und eine anschließende Wegparzelle. Der Antragsteller behauptet jedoch in der Bewirtschaftung der Waldgrundstücke beeinträchtigt zu sein, da er einen längeren Weg in Kauf nehmen müsse und Holztransporte nicht zu jeder Zeit auf einer Landesstraße möglich wären. Diese Ausführungen zeigen, dass der Antragsteller durch die bekämpfte Auflassung des Weges ausschließlich in wirtschaftlicher Hinsicht betroffen ist. Bei solchen wirtschaftlichen Auswirkungen handelt es sich nur um faktische Reflexwirkungen von an die Allgemeinheit gerichteten Normen. Die Rechtssphäre des Antragstellers als Eigentümer der Liegenschaft wird jedoch dadurch nicht berührt, da die Zu- und Abfahrt für seine Liegenschaften nach wie vor gesichert ist.

Entscheidungstexte

- V 75/03

Entscheidungstext VfGH Beschluss 23.09.2003 V 75/03

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Straßenverwaltung, Interessentenweg, Widmung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:V75.2003

Dokumentnummer

JFR_09969077_03V00075_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at